

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 99/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. April 1972

1)
2)

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

Reg.-Hauptsekretär - Prozeßbevollmächtigter:
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgericht hat auf
die mündliche Verhandlung vom 27. April 1972
durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. K a i s e r und
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	Dr. F r o m e n und
Bundessozialrichter	M e l z e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 19. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägerinnen die Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerinnen sind Witwe und Tochter des am 13. Juli 1961 an den Folgen eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls gestorbenen Richard L. (L.). Sie begehren von der Beklagten Hinterbliebenenrente.

L. und seine Familie sind in der Sowjetunion geboren. Sie wurden während des letzten Krieges in das Wartheland umgesiedelt und erhielten dort die deutsche Staatsangehörigkeit. L. nahm nach der Entlassung aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft seinen Wohnsitz im Bundesgebiet. Seine Familie wurde nach Rodnikowka (UdSSR) gebracht, wo sie heute noch wohnt.

Durch Bescheid vom 24. April 1962 erkannte die Beklagte den Anspruch der Klägerinnen auf Hinterbliebenenrente an und verfügte, daß vor der Auszahlung von Leistungen jeweils zu prüfen sei, ob die Renten nach § 615 RVO aF ruhten, und daß in bestimmten Zeitabständen von den Berechtigten Lebensbescheinigungen vorzulegen seien. Diesen Bescheid haben die Klägerinnen nicht angefochten. Mit weiterem Bescheid vom 2. Oktober 1962 stellte die Beklagte das Ruhen der Renten gemäß § 615 RVO aF fest. Nach allgemeiner Auffassung, die sich aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung durchgesetzt habe, seien Zahlungen von Unfallentschädigungen in das Gebiet der Ostblockstaaten ausgeschlossen. Die Hinterbliebenen könnten unabhängig davon, wo sich der Unfall ereignet habe, Ansprüche auf Leistungen gegen den für ihren Wohnsitz zuständigen russischen Sozialversicherungsträger geltend machen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat den Bescheid vom 2. Oktober 1962 aufgehoben (Urteil vom 22. November 1966). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 19. Februar 1968). Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die Ansprüche der Klägerinnen weder nach § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF noch nach § 625 Abs. 1 RVO in der vom 1. Juli 1963 an geltenden Fassung ruhten. Die Klägerinnen seien deutsche Staatsangehörige und hätten der Beklagten ihren Aufenthalt mitgeteilt. Der von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelte "Wohnsitzgrundsatz" (ESG 11, 271; 17, 144) stehe der Rentenzahlung ebenfalls nicht entgegen. Die Klägerinnen hätten nach sowjetischem Recht keine Rentenansprüche, da der Verstorbene nicht für ihren Unterhalt aufgekommen sei. Überdies sei mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die sowjetischen Vorschriften über die Gewährung von Renten bei Verlust des Ernährers nur anzuwenden seien, wenn sich der Arbeitsunfall auf dem Gebiet der Sowjetunion ereignet habe. Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen vom 5. Juni 1925 (RGBI 1928 II, 509), wonach den Staatsangehörigen jedes Mitgliedsstaates oder ihren Hinterbliebenen gleiche Behandlung bei der Entschädigung von Arbeitsunfällen gewährt wird, habe die Sowjetunion nicht ratifiziert.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Auch bestehe zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik Deutschland kein zwischenstaatliches Abkommen.

Mit der - zugelassenen - Revision macht die Beklagte geltend, daß die angefochtene Entscheidung auf der unrichtigen Anwendung des § 625 Abs. 1 RVO beruhe, der nach Art. 4 § 2 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) auch für Arbeitsunfälle vor dem 1. Juli 1963 gelte. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift könne allerdings gefolgert werden, daß die Leistungen an die Klägerinnen auszuführen seien. Die Klägerinnen seien nach der Rechtsauffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg (Schreiben vom 21. März 1962 an die Beklagte -Az.: XIII 2265/21-) Deutsche. Da sie einen Ausreiseantrag gestellt haben, dem die Regierung der Sowjetunion noch nicht stattgegeben habe, könne daraus entnommen werden, daß sie sich nicht freiwillig außerhalb des Gebietes des Grundgesetzes aufhielten (§ 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Diese Auslegung würde aber dem in der Bundesrepublik herrschenden Rechtsgrundsatz widersprechen, daß Personen, die von dem Versorgungssystem ihres Aufenthaltsstaates erfaßt werden, Leistungsansprüche nach dem Recht der Bundesrepublik nicht geltend machen könnten. Die Klägerinnen würden vom Sozialversicherungssystem der Sowjetunion erfaßt. Damit entfalle die Notwendigkeit zur Rentenzahlung aus der Bundesrepublik.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 1968 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 22. November 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen haben keinen Antrag gestellt und nichts vorgetragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

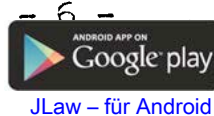
Das LSG hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß die Renten der Klägerinnen nicht ruhen.

Da der Verstorbene den Arbeitsunfall im Zusammenhang mit einer Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf deren Hoheitsgebiet erlitten hat, handelt es sich um keinen Fremdrentenfall (vgl. § 5 FRG). Vielmehr ist die Entscheidung ausschließlich aufgrund der Vorschriften der RVO zu treffen.

Nach den von der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des LSG sind die Klägerinnen deutsche Staatsangehörige. Nach § 615 Abs. 1 Nr. 2 RVO aF ruht die Rente eines berechtigten Inländers nur, solange er sich im Ausland aufhält und es unterläßt, der Genossenschaft seinen Aufenthaltsort mitzuteilen. Die Klägerinnen halten sich zwar im Ausland auf, ihr Aufenthaltsort ist der Beklagten aber bereits durch den für den Verstorbenen bestellten Nachlaßpfleger während des Verwaltungsverfahrens mitgeteilt worden; die Klägerinnen hatten den Nachlaßpfleger bevollmächtigt, ihre Rentenansprüche geltend zu machen. Seit dem Inkrafttreten des UVNG am 1. Juli 1963 ruhen Leistungen bei Auslandsaufenthalt von Deutschen und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Art. 116 GG überhaupt nicht mehr. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gegenschluß aus § 625 Abs. 1 RVO, der nur Berechtigte betrifft, die weder Deutsche noch frühere deutsche Staatsangehörige sind (ebenso Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl., Anm. 2 zu § 625).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

§ 625 RVO gilt nach Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG vom 1. Juli 1963 an auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten des UVNG eingetreten sind.

Eine Rentenzahlung an die Klägerinnen entfällt auch nicht wegen des - nach Meinung der Beklagten - hier anzuwendenden Rechtsgrundsatzes, daß Personen, die von dem Versorgungssystem ihres Aufenthaltsstaates erfaßt werden, Leistungsansprüche nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr geltend machen können. Der durch die Rechtsprechung des BSG entwickelte "Wohnsitzgrundsatz" (BSG 3, 286; 11, 271; 17, 144) dient zur Entwirrung der sozialrechtlichen Beziehungen Versicherter in Gebieten des ehemaligen Deutschen Reichs in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Er beruht auf der Auffassung, daß zwar die staats- und völkerrechtliche Einheit Deutschlands fortbesteht, aber kein einheitliches Rechtsgebiet mehr darstellt (BSG 3, 286, 292; SozR Nr. 4 zu § 615 RVO aF). Die Klägerinnen haben ihren ständigen Wohnort nicht in einem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reichs in den Grenzen vom 31. Dezember 1937, sondern in der Sowjetunion. Es besteht kein hinreichender rechtlicher Grund, auf den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht die für den Aufenthalt im Ausland geltenden Vorschriften der deutschen Sozialversicherungsgesetze anzuwenden (vgl. BSG Gr. Senat SozR Nr. 13 zu § 1302 RVO). Der "Wohnsitzgrundsatz" hat darauf keinen Einfluß. Neben - und praktisch entgegen - dem gesetzlich geregelten Auslandsrecht ein selbständiges Auslandsrecht für die Einwohner der nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zum ehemaligen Deutschen Reich nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebiete der "Ostblockstaaten" zu entwickeln, ist weder geboten noch statthaft (vgl. BSG SozR Nr. 4 zu § 615 RVO aF).

Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

